



**T A G E S O R D N U N G**  
4. Sitzung des Hauptausschusses

---

**Termin: Dienstag, 24.09.2013, 16:30 Uhr**

**Ort: Roter Saal, Rathaus, 23539 Lübeck**

---

Öffentlicher Teil:

1. **Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung**
2. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.09.2013**  
*Anlage wird nachgereicht*
3. **Anfragen / Antworten / Mitteilungen**  
*Es liegt nichts vor.*
4. **Berichte**
  - 4.1. Möglichkeiten zur Durchführung eines Bürgerentscheides im Zusammenhang mit der Entwicklung der Nördlichen Wallhalbinsel  
*Anlage wird nachgereicht*
  - 4.2. Mitteilung einer Eilentscheidung über die vergleichsweise Beendigung eines Rechtsstreits betr. den Neubau der Gehwegbrücke über die Obertrave (5.660) **VO/2013/00760**
  - 4.3. "Keine Wildtiervorführung in Lübeck"  
Überarbeitung nach neuen Erkenntnissen **VO/2013/00766**
  - 4.4. Mitteilung über eine Eilentscheidung des Bürgermeisters betreffend Einführung eines sog. Schlepperents (5.691) **VO/2013/00797**
  - 4.5. Sonderprogramm zur Sanierung der Schultoiletten  
Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen  
VO/2013/00410, Sitzung der Bürgerschaft am 21.03.2013,  
TOP 5.3.2 mit 8.2 **VO/2013/00809**
5. **Beschlussvorlagen**
  - 5.1. Masterplan Straßen 2014 – 2018:  
Einführung einer Erhaltungsstrategie für die zukünftig durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen im Vorbehaltsstraßennetz der Hansestadt Lübeck (5.660) **VO/2013/00547**

*Zurückgestellt in der Sitzung am 10.9.2013 zu TOP 5.1*

- |      |   |                      |
|------|---|----------------------|
| 5.2. | 4. Änderungssatzung zur Anschlussbeitragssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL)   | <b>VO/2013/00798</b> |
| 5.3. | Verleihung der Silbernen Ehrengedenkmünze an ausgeschiedene Ausschuss- und Bürgerschaftsmitglieder  | <b>VO/2013/00800</b> |
| 5.4. | Schaffung einer LNG-Infrastruktur im Lübecker Hafen zur Betankung von Schiffen  | <b>VO/2013/00811</b> |
| 5.5. | Zuführung zu Rückstellungen für die Rückzahlung von Erbbauzinsen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012   | <b>VO/2013/00816</b> |
| 5.6. | 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachungssteuer) in der Hansestadt Lübeck | <b>VO/2013/00846</b> |

**6. Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft**

*Es liegt nichts vor.*

**7. Anträge von Ausschussmitgliedern**

*Es liegt nichts vor.*

**8. Verschiedenes**

*Es liegt nichts vor.*

**9. Ende des öffentlichen Teils**

Nichtöffentlicher Teil:

**10. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.09.2013**

*Anlage wird nachgereicht*

**11. Anfragen / Antworten / Mitteilungen**

*Es liegt nichts vor.*

**12. Berichte**

*Es liegt nichts vor.*

**13. Beschlussvorlagen**

- |       |   |                      |
|-------|---|----------------------|
| 13.1. | Verkauf eines Gewergrundstückes im Aldermannweg | <b>VO/2013/00726</b> |
|-------|---|----------------------|

- |       |  |                      |
|-------|--|----------------------|
| 13.2. | Verkauf von Grundstücken auf der Nördlichen Wallhalbinsel  | <b>VO/2013/00774</b> |
| 13.3. | Beginn der Ausschreibung Baumpflegearbeiten Schlutup, St. Gertrud und Friedhof Waldhusen (5.660)   | <b>VO/2013/00819</b> |
| 13.4. | Vergabe von Bauleistungen über 175.000,00 EUR<br>Umbau und Erweiterung des Berufsschulzentrums<br>Innenstadt/ Hanse-Schule, Dankwartsgrube 18-22, Lübeck,<br>Gewerk: Fenster-/Fassadenarbeiten | <b>VO/2013/00831</b> |
| 13.5. | Beginn der Ausschreibung für den Ausbau der Wisbystraße<br>(5.660)   | <b>VO/2013/00844</b> |
| 13.6. | Vergabe des Planungsauftrages zur Umgestaltung des<br>Broilingplatzes (5.660)  | <b>VO/2013/00847</b> |
| 13.7. | Vergabe von Energielieferungen über 175.000,00 EUR zur<br>Versorgung der städtischen Gebäude mit Energie in Form<br>von Erdgas   | <b>VO/2013/00860</b> |

**14.      **Verschiedenes****

Öffentlicher Teil:

**15.      **Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten  
Beschlüsse****



## NACHTRAGSTAGESORDNUNG

### 4. Sitzung des Hauptausschusses

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 24.09.2013, 16:30 Uhr

**Sitzungsort:** Roter Saal, Rathaus, 23539 Lübeck

---

Öffentlicher Teil:

2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.09.2013  
*Die Niederschrift liegt nunmehr vor und wird hiermit nachgereicht.*
- 3.1. Anfrage von Herrn Lindenau betr. Herreninsel - Umgang der Verwaltung mit den ausgelaufenen Verträgen  
*es ist eine mündliche Beantwortung in der Sitzung des HA am 24.9.2013 vorgesehen* **VO/2013/00895**
- 3.2. Anfrage von Herrn Lindenau betr. Erbpacht - Umgang der Verwaltung mit auslaufenden Erbpachtverträgen  
*es ist eine mündliche Beantwortung in der Sitzung des HA am 24.9.2013 vorgesehen* **VO/2013/00896**

Nichtöffentlicher Teil:

10. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.09.2013  
*Die Niederschrift liegt nunmehr vor und wird hiermit nachgereicht.*



Vorsitzender: Jan Lindenau  
Sachbearbeiter/in: Hans-Werner Duwe  
Telefon: (122 - 1025)  
Telefax: (122-1090)  
E-Mail: hans-werner.duwe@luebeck.de  
**Lübeck, den 12. September 2013**

## EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer 4. Sitzung des Hauptausschusses lade ich Sie herzlich ein.

---

**Termin: 24.09.2013, 16:30 Uhr**

**Ort: Roter Saal, Rathaus, 23539 Lübeck**

---

### Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

**1. Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung**

**2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom  
10.09.2013**

*Anlage wird nachgereicht*

**3. Anfragen / Antworten / Mitteilungen**

*Es liegt nichts vor.*

**4. Berichte**

**4.1. Möglichkeiten zur Durchführung eines Bürgerentscheides im  
Zusammenhang mit der Entwicklung der Nördlichen  
Wallhalbinsel**

*Anlage wird nachgereicht*

**4.2. Mitteilung einer Eilentscheidung über die vergleichsweise  
Beendigung eines Rechtsstreits betr. den Neubau der  
Gehwegbrücke über die Obertrave (5.660)**

**VO/2013/00760**

- 4.3. "Keine Wildtiervorführung in Lübeck"  
Überarbeitung nach neuen Erkenntnissen **VO/2013/00766**
- 4.4. Mitteilung über eine Eilentscheidung des Bürgermeisters  
betreffend Einführung eines sog. Schlepperents (5.691) **VO/2013/00797**
- 4.5. Sonderprogramm zur Sanierung der Schultoiletten  
Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen  
VO/2013/00410, Sitzung der Bürgerschaft am 21.03.2013,  
TOP 5.3.2 mit 8.2 **VO/2013/00809**
- 5. Beschlussvorlagen**
- 5.1. Masterplan Straßen 2014 – 2018:  
Einführung einer Erhaltungsstrategie für die zukünftig  
durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen im  
Vorbehaltsstraßennetz der Hansestadt Lübeck (5.660) **VO/2013/00547**
- zurückgestellt in der Sitzung des HA am  
10.9.2013 zu TOP 5.1 -*
- 5.2. 4. Änderungssatzung zur Anschlussbeitragssatzung der  
Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) **VO/2013/00798**
- 5.3. Verleihung der Silbernen Ehrengedenkmünze an  
ausgeschiedene Ausschuss- und Bürgerschaftsmitglieder **VO/2013/00800**
- 5.4. Schaffung einer LNG-Infrastruktur im Lübecker Hafen zur  
Betankung von Schiffen **VO/2013/00811**
- 5.5. Zuführung zu Rückstellungen für die Rückzahlung von  
Erbbauszinsen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 **VO/2013/00816**
- 5.6. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben  
(Übernachtungssteuer) in der Hansestadt Lübeck **VO/2013/00846**
- 6. Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft**
- Es liegt nichts vor.*
- 7. Anträge von Ausschussmitgliedern**
- Es liegt nichts vor.*

## 8. **Verschiedenes**

*Es liegt nichts vor.*

## 9. **Ende des öffentlichen Teils**

Nichtöffentlicher Teil:

### 10. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.09.2013**

*Anlage wird nachgereicht*

### 11. **Anfragen / Antworten / Mitteilungen**

*Es liegt nichts vor.*

### 12. **Berichte**

*Es liegt nichts vor.*

### 13. **Beschlussvorlagen**

- |       |  |                      |
|-------|--|----------------------|
| 13.1. | Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Aldermannweg  | <b>VO/2013/00726</b> |
| 13.2. | Verkauf von Grundstücken auf der Nördlichen Wallhalbinsel  | <b>VO/2013/00774</b> |
| 13.3. | Beginn der Ausschreibung Baumpflegearbeiten Schlutup, St. Gertrud und Friedhof Waldhusen (5.660)   | <b>VO/2013/00819</b> |
| 13.4. | Vergabe von Bauleistungen über 175.000,00 EUR<br>Umbau und Erweiterung des Berufsschulzentrums<br>Innenstadt/ Hanse-Schule, Dankwartsgrube 18-22, Lübeck,<br>Gewerk: Fenster-/Fassadenarbeiten | <b>VO/2013/00831</b> |
| 13.5. | Beginn der Ausschreibung für den Ausbau der Wisbystraße<br>(5.660)   | <b>VO/2013/00844</b> |
| 13.6. | Vergabe des Planungsauftrages zur Umgestaltung des<br>Broilingplatzes (5.660)  | <b>VO/2013/00847</b> |

13.7. Vergabe von Energielieferungen über 175.000,00 EUR zur Versorgung der städtischen Gebäude mit Energie in Form von Erdgas

**VO/2013/00860**

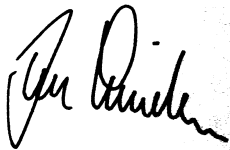
**14. Verschiedenes**

*Es liegt nichts vor.*

Öffentlicher Teil:

**15. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

Mit freundlichen Grüßen



---

Jan Lindenau  
(Vorsitzender)

► **Nr. VO/2013/00895**  
**öffentlich**

Lübeck, 13.09.2013

## Anfrage

Bearbeitung: Hans-Werner Duwe (E-Mail: [hans-werner.duwe@luebeck.de](mailto:hans-werner.duwe@luebeck.de) Telefon: 122-1025)

### **Anfrage von Herrn Lindenau betr. Herreninsel - Umgang der Verwaltung mit den ausgelaufenen Verträgen**

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.09.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### **Anfrage:**

Am 24.04.2013 fand ein Abstimmungsgespräch der BewohnerInnen der Herreninsel mit der Verwaltung (Liegenschaften, Entsorgungsbetriebe & Senatoren) statt. Hier wurde u.a. vereinbart,

- eine Abfrage unter den BewohnerInnen durchzuführen, wer beabsichtigt, die Nutzungsverträge an die Kinder zu übertragen
- eine belastbare Kalkulation der Entwässerung und einer möglichen Finanzierung zu unterbreiten

Wie ist hier der Sachstand und wann können die Bewohnerinnen der Herreninsel mit einer konkreten Antwort bzw. neuen Vertragsentwürfen rechnen?

#### **Begründung:**

entfällt

#### **Anlagen :**

keine

► **Nr. VO/2013/00896**  
**öffentlich**

Lübeck, 13.09.2013

## Anfrage

Bearbeitung: Hans-Werner Duwe (E-Mail: hans-werner.duwe@luebeck.de Telefon: 122-1025)

### Anfrage von Herrn Lindenau betr. Erbpacht - Umgang der Verwaltung mit auslaufenden Erbpachtverträgen

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.09.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### Anfrage:

Welche Abstimmungsverfahren gibt es derzeit in der Stadtverwaltung im Falle von auslaufenden Erbpachtverträgen?

Wer übernimmt nach einem Abstimmungsverfahren innerhalb der Stadtverwaltung die Federführung in der Kommunikation mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern bzw. die Vertragsverhandlungen?

Wieso kommt es immer wieder zu unterschiedlichen Außendarstellungen der Verwaltung (hier insbesondere Stadtplanung und Liegenschaften)?

Wie kann es passieren, dass der Bereich Liegenschaften dem LBV Phönix eine Erbpachtvertragsverlängerung anbietet, ohne dass eine verwaltungsinterne Abstimmung vorgelegen hat?

Wer hat im Verwaltungshandeln ohne politischen Auftrag entschieden, dass auf dem Gelände Falkenwiese/Falkenstraße Wohnbebauung das Ziel ist?

Trifft es zu, dass der Bereich Liegenschaften in der öffentlichen Kommunikation mit dem LBV Phönix die Darstellung vertreten hat, die Bürgerschaft habe in der Sitzung im März 2013 eine Entscheidung über die Verlängerung des Erbpachtvertrages vertagt?

Trifft es zu, dass dem Verein seit März 2013 kein konkreter Weg aufgezeigt wurde, wie es mit dem auslaufenden Erbpachtvertrag zum 31.12.2013 weiter gehen wird, obwohl sich der Verein mit Schreiben vom 16.05.2013 hilfesuchend an den Bürgermeister gewandt hat?

**Begründung:**  
entfällt

**Anlagen :**  
keine



► Nr. VO/2013/00760  
öffentlich

Lübeck, 08.08.2013

## Bericht

**Bereiche:**  
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

**Bearbeitung:** Dieter Schmedt (E-Mail: Telefon: 6635)

### Mitteilung einer Eilentscheidung über die vergleichsweise Beendigung eines Rechtsstreits betr. den Neubau der Gehwegbrücke über die Obertrave (5.660)

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.08.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
16.09.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.09.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.09.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### **Anlass:**

Eilentscheidung des Bürgermeisters

#### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.300 - Bereich Recht

Ergebnis:

Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein

Begründung:

Durch die Beendigung des Rechtsstreits entstehen keine Betroffenheiten für Kinder und Jugendliche.

Die Maßnahme ist:

Neu  
 Freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (ist in der Anlage 1 der ursprünglichen Beschlussvorlage VO/2013/00614 enthalten)

#### **Bericht:**

Siehe Rückseite

**Bericht:**

Zur Annahme eines Vergleichsvorschlags sind als empfehlende Gremien der Bauausschuss, der Hauptausschuss und als beschließendes Gremium die Bürgerschaft einzubeziehen. In der Verhandlung des Vergleichs mit der Fa. HC Hagemann GmbH & Co KG. wurde für die Hansestadt Lübeck ein einseitiges Einspruchsrecht ausbedungen, um die politischen Gremien angemessen beteiligen zu können.

Unter dem Aspekt einer kurzfristigen Beilegung des Rechtsstreits und damit verbundenen Zahlung der Vergleichssumme wurde der von der Klägerin vorgeschlagene Betrag um 25.000 EUR reduziert. Im Gegenzug wurde die einseitige Einspruchsfrist der Hansestadt Lübeck zu dem Vergleich auf den 30.06.2013 befristet.

Die nächste Bürgerschaftssitzung am 20.06.2013 war eine konstituierende Sitzung. Damit war die nächste Bürgerschaftssitzung zur Beschlussfassung erst am 29.08.2013 zu erreichen und damit nach der Einspruchsfrist.

Deswegen wurde mit der Empfehlung des Bauausschusses vom 17.06.2013 um eine Eilentscheidung des Bürgermeisters gebeten. Der Hauptausschuss am 18.06.2013 war abgesagt worden und konnte daher nicht erreicht werden.

**Anlagen :**

- Beschlussvorlage VO/2013/00614 mit allen Anlagen
- Anordnung der Eilentscheidung vom 25.07.2013

Senator/in F. - P. Boden



► Nr. VO/2013/00766  
öffentlich

Lübeck, 09.08.2013

## Bericht

**Bereiche:**  
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

**Bearbeitung:** Siglinde Justin (E-Mail: siglinde.justin@luebeck.de Telefon: 122-2310)

## "Keine Wildtiervorführung in Lübeck" Überarbeitung nach neuen Erkenntnissen

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.08.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.09.2013	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.09.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.09.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### **Anlass:**

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 31.01.2013 den mit VO/2013/0096 aufgeführten Bericht des Bereiches Wirtschaft und Liegenschaften vom 28.08.2012 betr. „Keine Wildtiervorführung in Lübeck“ mit Mehrheit zurückgewiesen mit der Maßgabe, den Bericht nach den aktuellen Erkenntnissen zu überarbeiten.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: X 1.300 – Recht zustimmend  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

- Ja  
 Nein  
X Negative Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche können hier nicht gesehen werden

Die Maßnahme ist:

- neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (Anlage 1)

### **Bericht:**

Im Ergebnis des Berichtes vom 28.08.2012 zum Thema „Keine Wildtiervorführung in Lübeck“ hat der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften seinerzeit festgestellt, dass eine kommunale Satzung keine Ermächtigungsgrundlage darstellt, um Ziele des Tierschutzes durchzusetzen, wenn dies zu einem Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit führt. Verstöße gegen das Tier-

schutzgesetz können im Einzelfall nur durch die zuständige Behörde Amtstierarzt verfolgt werden, nicht aber prophylaktisch durch Widmungsbeschränkungen. Die Verwaltung sieht sich aus Rechtsgründen gehindert, einen Satzungsentwurf mit entsprechendem Inhalt vorzulegen.

Im Bereich Wirtschaft und Liegenschaften wurden die durch PETA Deutschland e.V. neuerlich vorgetragenen Aspekte durch eine Rechtsreferendarin in Form eines neu erarbeiteten eigenständigen Rechtgutachtens ausgewertet; des weiteren wurde zu verschiedenen anderen Gemeinden Kontakt aufgenommen.

Zudem wurde das zwischenzeitlich ergangene Urteil des Verwaltungsgerichtes (VG) Darmstadt vom 19.02.2013 (Az.:3 L 89/13.DA) in die Prüfung einbezogen; im Ergebnis hat auch das VG Darmstadt festgestellt, dass keine Rechtsgrundlage dafür besteht, Ziele des Tierschutzes über eine kommunale Satzung durchzusetzen.

Die neuerliche Prüfung des Sachverhaltes durch den Bereich Wirtschaft und Liegenschaften hat insgesamt zu keinem abweichenden Ergebnis führen können. .

**Anlagen :**

Ausführliche rechtliche Stellungnahme

Senator/in Sven Schindler



► Nr. VO/2013/00797  
öffentlich

Lübeck, 15.08.2013

## Bericht

**Bereiche:**  
5.691 - Lübeck Port Authority

**Bearbeitung:** Hans-Wolfgang Wiese (E-Mail: hans-wolfgang.wiese@luebeck.de Telefon: 122-6900)

## Mitteilung über eine Eilentscheidung des Bürgermeisters betreffend Einführung eines sog. Schleppercents (5.691)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.08.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
16.09.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.09.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.09.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Ergänzung der „Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen vom 08.12.2012“ zur Einführung eines sogenannten Schleppercents mit Wirkung zum 15.08.2013

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
--------------------------	---------------

**Bericht:**

Nach Empfehlung des Hauptausschusses am 13.08.2013 zu TOP 5.2 (Dringlichkeitsvorlage) hat der Bürgermeister gem. § 65 Abs. 4 GO die anliegende Eilentscheidung getroffen.

**Anlagen :**

Anordnung der Eilentscheidung vom 06./14.08.2013

Senator/in F. - P. Boden



► Nr. VO/2013/00809  
öffentlich

Lübeck, 20.08.2013

## Bericht

**Bereiche:**  
5.651 - Gebäudemanagement

**Bearbeitung:** Rainer Schellenberger (E-Mail: rainer.schellenberger@luebeck.de Telefon: 122 - 6510)

### Sonderprogramm zur Sanierung der Schultoiletten Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen VO/2013/00410, Sitzung der Bürgerschaft am 21.03.2013, TOP 5.3.2 mit 8.2

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.09.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.09.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.09.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.09.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

#### **Anlass:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Sonderprogramm zur Sanierung der Schultoiletten aufzulegen, auf dessen Grundlage mit der Sanierung der Schultoiletten der Sanierungsbedarf-Kategorie A („dringender Sanierungsbedarf“) unverzüglich begonnen werden kann.

#### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 4.401 Schule und Sport  
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein

Begründung:

Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

#### **Bericht:**

Auf Grundlage des Berichts „Sanierung der Schultoiletten“ vom 04.07.2013, behandelt in der Bürgerschaftssitzung am 28.02.2013 wurde unter Berücksichtigung der in dem Bericht genannten Sanierungs-Prioritäten A und B ein Sanierungs- und Finanzierungskonzept

aufgestellt (siehe Anlage 1). Es handelt sich hierbei weiterhin um eine grobe Kostenschätzung, da die im Bericht „Sanierung der Schultoiletten“ genannten Unsicherheiten wie z. B. der Zustand der Grundleitungen weiter bestehen. Diese Unsicherheiten können erst im Zuge der Baumaßnahmen endgültig geklärt werden.

In dem Bericht „Sanierung der Schultoiletten“ vom 04.07.2013 wurde die Sanierung folgendermaßen vorgeschlagen:

- Priorität A: Sanierung in 2013 bis 2014
- Priorität B: Sanierung in 2015 bis 2018
- Priorität C: Sanierung nach 2018

Bei der Erstellung des Sanierungs- und Finanzierungsplan wurde die Priorität C nicht berücksichtigt, da sich die Notwendigkeit der Sanierung in dieser Klassifizierung bis 2018 noch verschieben kann. Hier sollte nach Sanierung der WC-Anlagen der Priorität A und B eine erneute Bewertung vorgenommen werden.

Die Sanierung der WC-Anlagen in der Pestalozzi-Schule und im Katharineum ist erfolgt, die Sanierung in der Oberschule zum Dom (Jungen-WC) ist in Vorbereitung und wird noch 2013 durchgeführt.

Gem. Anlage 1 der durchzuführenden einzelnen Maßnahmen nach Priorität A und B ergibt sich für folgende Haushaltsjahre folgender konsumtiver Finanzierungsbedarf im Bauunterhaltungsbereich, der gesondert zur Verfügung gestellt werden müsste:

2014:	629.000,- €
2015:	584.500,- €
2016:	600.000,- €
2017:	592.000,- €
2018:	547.500,- €
Gesamt:	2.953.000,- €

#### **Anlagen :**

Anlage 1 – Sanierungs- u. Finanzierungsplan

Senator/in F. - P. Boden



► **Nr. VO/2013/00547**  
**öffentlich**

**Lübeck, 21.05.2013**

## Vorlage

**Bereiche:**  
**5.660 - Stadtgrün und Verkehr**

**Bearbeitung:** Matthias Drever (E-Mail: matthias.drever@luebeck.de Telefon: 122-6630)

### **Masterplan Straßen 2014 – 2018: Einführung einer Erhaltungsstrategie für die zukünftig durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen im Vorbehaltsstraßennetz der Hansestadt Lübeck (5.660)**

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.06.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.08.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
07.08.2013	Finanz-, Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
13.08.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.08.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der vorgestellte Masterplan Straßen 2014 bis 2018 wird eingeführt; die unter Punkt 9. angegeben Haushaltsmittel werden in den Jahren 2014 bis 2018 im jeweiligen Haushaltsplan entsprechend der Haushaltssituation bereitgestellt.**

#### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung  
 Ergebnis: Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
 Begründung:

ja  
 nein

die Beteiligung ist nicht erforderlich, weil die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

ja (Anlage 1 entfällt aber, da die Maßnahmen als Gesamtpaket derzeit nicht in den Formblättern darstellbar sind)

**Begründung:**

Siehe **Anlage 2**

**Anlagen:**

**Anlage 2: Begründung und Bericht zum Masterplan Straßen 2014 – 2018 über die Einführung einer Erhaltungsstrategie für die zukünftig durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen an Straßen im Vorbehaltsstraßennetz der Hansestadt Lübeck**

**Anlage 3: Visualisierung der Zustandsnoten und Bildung von Bauabschnitten**

**Anlage 4: Streckenzüge mit RStO-Aufbau / Deck- und Binderschicht-Sanierungen**

**Anlage 5: Punkteverteilung für Prioritätenliste**

**Anlage 6: Maßnahmen des Masterplans**

Senator/in F. - P. Boden



► **Nr. VO/2013/00798**  
**öffentlich**

**Lübeck, 15.08.2013**

## Vorlage

**Bereiche:**  
**3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck**

**Bearbeitung:** Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

## 4. Änderungssatzung zur Anschlussbeitragssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.09.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.09.2013	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die 4. Änderungssatzung zur Anschlussbeitragssatzung der Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck- wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 Recht – zustimmend  
 Ergebnis: 1.201 Haushalt und Steuerung zustimmend  
 3.030 Fachbereichscontrolling zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
 Begründung:

Ja  
 Nein  
 Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: Gesetz

Finanzielle Auswirkungen:

Nein (Anlage 3)

### **Begründung:**

Die Hansestadt Lübeck (HL), Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL), erhebt Anschlussbeiträge nach der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (Anschlussbeitragssatzung – ABS) in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der notwendigen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen. Die jeweiligen Beitragssätze und Deckungsgrade sind regelmäßig neu zu kalkulieren.

Die Neukalkulation der Anschlussbeiträge erfolgt aufgrund der Rechnungsperiodenkalkulation und ist für die jeweils nächste Kalkulationsperiode fortzuführen. Dazu wird üblicherweise ein etwa zehnjähriger Zeitraum betrachtet, dieser umfasst jeweils ca. fünf Jahre vor und nach dem Kalkulationszeitpunkt. Es wird der entstandene bzw. geschätzte Aufwand für die Herstellung der örtlichen Entwässerungsanlagen ermittelt.

In diesen Zeitraum sind die bereits abgeschlossenen, die im Bau befindlichen und die noch vorgesehenen entwässerungstechnischen Erschließungsmaßnahmen einzubeziehen. Der örtliche, entwässerungstechnische Aufwand ist den nach dem Vorteil gewichteten Flächen gegenüber zu stellen. Das Ergebnis daraus ist der Beitragssatz, der für einen m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche für den erstmaligen Anschluss an die öffentliche Entwässerung erhoben wird. Der Beitragssatz ist durch Satzungsregelung zu bestimmen, ebenso wird der prozentuale Deckungsgrad des Aufwandes durch Beiträge in der Satzung festgelegt. Der Deckungsgrad dient der Abfederung von außergewöhnlichen Steigerungen des Beitragssatzes. Es ist damit weitestgehend sichergestellt, dass die Höhe der Beitragssätze auch in Bauprojekten, die über mehrere Kalkulationsperioden andauern, nicht ständig verändert werden muss. Die Gleichbehandlung aller Beitragsschuldnerinnen und Beitragsschuldner ist damit gewährleistet. Die Festsetzung des Deckungsgrades nimmt Einfluss auf die Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren. Das bedeutet, dass ein jeweils höherer oder niedrigerer Deckungsgrad einen geringeren oder höheren die Gebührenkalkulation beeinflussenden Betrag nach sich ziehen kann.

Die letzte Kalkulation des Beitragssatzes für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser fand im Jahre 2007 statt und umfasste die Jahre 2001 bis 2011. Der Schmutzwasserbeitrag wurde seinerzeit in seiner Höhe nicht geändert, er blieb unverändert mit 4,27 EUR/m<sup>2</sup> bestehen, lediglich der Deckungsgrad wurde entsprechend der Neukalkulation von 50 % auf 65 % angepasst. Der Niederschlagswasserbeitrag wurde aufgrund der Neukalkulation von 9,84 EUR auf 8,49 EUR gesenkt und der Deckungsgrad wurde von 70 % auf 90 % angepasst. Die Satzung wurde für Schmutzwasser zum 01.01.2005 rückwirkend in Kraft gesetzt und für Niederschlagswasser zum 01.01.2008 in Kraft gesetzt.

Die Entwicklung der Beitragssätze der letzten zwanzig Jahre ist nachfolgend dargestellt:

Satzung	Deckungsgrad		Beitragssatz EUR/m <sup>2</sup>	
	SW	RW	SW	RW
1993	75 %	75 %	2,76 EUR (5,40 DM)	7,67 EUR (15,00 DM)
1997	75 %	75 %	2,76 EUR (5,40 DM)	7,67 EUR (15,00 DM)
2000	50 %	50 %	4,27 EUR (8,36 DM)	9,84 EUR (19,25 DM)
2002	50 %	70 %	4,27 EUR (8,36 DM)	9,84 EUR (19,25 DM)
2007	65 %	90 %	4,27 EUR	8,49 EUR

Die Deckungsgrade von 65 % für Schmutzwasser und 90 % für Niederschlagswasser führten, wie bereits ausgeführt, eine kontinuierliche Beitragsveranlagung fort, der Beitragssatz für Niederschlagswasser konnte sogar bei einem sehr hohen Deckungsgrad gesenkt werden.

Die aktuelle Neukalkulation (Anlage 3) umfasst die Jahre 2006 bis 2015. In dieser zehnjährigen Kalkulationsperiode wurden die Jahre 2006 bis 2011 mit den vorliegenden Ist Zahlen und die Jahre 2012 bis 2015 mit den geschätzten Planzahlen eingerechnet, daraus ergibt sich nachfolgend der Vorschlag zur Weiterentwicklung der Beitragssätze:

Satzung	Deckungsgrad		Beitragssatz EUR/m <sup>2</sup>	
	SW	RW	SW	RW
2013	71 %	66,5 %	4,27 EUR	8,49 EUR

Auch die jetzt vorgeschlagenen Deckungsgrade von 71 % für Schmutzwasser und 66,5 % für Niederschlagswasser führen eine kontinuierliche Beitragsveranlagung bei gleichbleibenden Beitragssätzen zukünftig weitestgehend fort.

Die Neukalkulation (Anlage 3) hat ergeben, dass sowohl der Beitragssatz für Schmutzwasser, als auch der Beitragssatz für Niederschlagswasser beibehalten werden kann. Es ist lediglich eine Anpassung des Deckungsgrades erforderlich.

Die Satzung soll hinsichtlich des in unveränderter Höhe weiter bestehenden Beitragssatzes für Schmutz- und Niederschlagswasser und der Neufestsetzung des Deckungsgrades für Schmutz- und Niederschlagswasser rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft treten. Bestandskräftige Veranlagungsbescheide bleiben unberührt.

Das rückwirkende in Kraft treten dient dazu, eine mögliche Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Die letzte Kalkulation des Beitragssatzes für Schmutz- und Niederschlagswasser beinhaltet, wie oben

bereits dargestellt, den Zeitraum von 2001 bis 2011. Nach einer im Anschlussbeitragsrecht vertretenen Rechtsauffassung hat ein beschlossener Beitragssatz über das Ende eines Kalkulationszeitraumes hinaus keine Gültigkeit. Um sicher zu stellen, dass auch auf der Grundlage dieser Rechtsauffassung für die Jahre ab 2012 ein gültiger Beitragssatz für Schmutz- und Niederschlagswasser existiert, ist das rückwirkende in Kraft setzen der Ziffern 1 und 2 der hier zu beschließenden 4. Änderungssatzung erforderlich. Das ist möglich, weil der Zeitraum der neu durchgeführten Kalkulation die Jahre 2006 bis 2015 abdeckt, und damit auch den Rückwirkungszeitraum.

Da sich weder der Beitragssatz für Schmutz- und Niederschlagswasser, noch die Berechnungsgrundlagen des Beitrags ändern, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Höhe der Beitragspflichten, die in diesem Zeitraum entstanden sind. Dem Schlechterstellungsverbot des § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG, nach dem Abgabepflichtige durch eine rückwirkend erlassene Satzung nicht ungünstiger gestellt werden dürfen, als nach der bisherigen Satzung, ist daher durch die 4. Änderungssatzung genügt.

Die zurzeit gültige Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.10.2000 ist rechtswirksam rückwirkend am 01.01.1996 in Kraft getreten. Somit verliert diese Satzung aufgrund von § 2 Abs. 1 KAG mit dem 31.12.2015 nach 20 Jahren ihre Gültigkeit und muss zum 01.01.2016 neu gefasst werden. Aus diesem Grunde wird in 2015 eine Satzungsneufassung erarbeitet, die gleichzeitig eine Neukalkulation nach sich zieht, die dann den Zeitraum 2010 bis 2019 umfassen wird. Dann werden die Ist Zahlen der Jahre 2010 bis 2014 und die Planzahlen der Jahre 2015 bis 2019 in die Berechnungen einfließen.

**Anlagen:**

Anlage 1: 4. Änderungssatzung zur Anschlussbeitragssatzung der EBL

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Darstellung der Kalkulation

Senator/in Bernd Möller



► Nr. VO/2013/00800  
öffentlich

Lübeck, 19.08.2013

## Vorlage

### Bereiche:

1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Jutta Zachow (E-Mail: [jutta.zachow@luebeck.de](mailto:jutta.zachow@luebeck.de) Telefon: 122-1020)

## Verleihung der Silbernen Ehrengedenkmünze an ausgeschiedene Ausschuss- und Bürgerschaftsmitglieder

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.09.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.09.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stellt das Einvernehmen mit dem Bürgermeister her, die nachfolgend genannten ausgeschiedenen Ausschuss- und Bürgerschaftsmitglieder mit der „Silbernen Ehrengedenkmünze“ auszuzeichnen:

Rüdiger Hinrichs  
Frank-Thomas Gaulin  
Tonia Freytag  
Sabine Wargenau  
Wolfgang Drozella  
Johanna Schneider  
Oliver Fraederich

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.100 Büro der Bürgerschaft  
Ergebnis: Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein  
Belange von Kindern und Jugendlichen werden von der Vorlage nicht berührt

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: Grundsatzbeschluss der Bürgerschaft vom 08.07.1998

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

### Begründung:

Gemäß Ziffer 1.3 der Grundsätze für Ehrungen durch die Hansestadt Lübeck vom 08. Juli 1998 verleiht die Hansestadt Lübeck die Silberne Ehrengedenkmünze an Bürgerinnen und Bürger, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen in Ausschüssen und/oder in der Bürgerschaft tätig waren, anlässlich ihres Ausscheidens.  
Die Obengenannten erfüllen diese Voraussetzung.

**Anlagen:**

Keine

Bürgermeister Bernd Saxe

**► Nr. VO/2013/00811  
öffentlich**

Lübeck, 22.08.2013

**Vorlage****Bereiche:**  
5.691 - Lübeck Port Authority**Bearbeitung:** Michael Siemensen (E-Mail: michael.siemensen@luebeck.de Telefon: 122-6928)**Schaffung einer LNG-Infrastruktur im Lübecker Hafen zur  
Betankung von Schiffen****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.09.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Vorberatung
16.09.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
17.09.2013	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigungsplanung für ein Small Scale LNG-Terminal im Lübecker Hafen zu erstellen und eine Anlagengenehmigung zum Bau und Betrieb gem. BImSchG zu beantragen.

**Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG)  
Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL)

Ergebnis: zustimmend – die Anmerkungen und Beiträge wurden eingearbeitet.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

- Ja  
 Nein  
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

- neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (Anlage 1)

**Begründung:**

Ab dem 01.01.2015 müssen die in den SECA-Gebieten, dazu gehören auch die Nord- und die Ostsee, verkehrenden Schiffe den neuen Schwefelgrenzwert von 0,1% einhalten. Der Einsatz von sauberem Schiffsdiesel als eine Option ist verhältnismäßig teuer und wird zwangsläufig die Transportkosten erhöhen. Der alternative Schiffsbrennstoff ist Flüssigerdgas (LNG = liquefied natural gas). LNG erscheint derzeit als die zukunftsreichste Möglichkeit, sämtliche bestehenden und noch zu erwartenden Schiffsemissionsregulierungen zu lösen und eine wirtschaftlich rentierliche Schifffahrt bzgl. der Transportkosten zu betreiben. Neubauten für die Ostsee werden daher verstärkt auf LNG als Schiffsbrennstoff angewiesen sein.

Die Möglichkeit, Filtersysteme (sog. Scrubber) einzusetzen, birgt Risiken, da der Betrieb zum einen teurer und zum anderen technisch für den Schiffsbetrieb noch nicht ausgereift ist und nur Schwefelanteile, aber nicht die restlichen Emissionsparameter eliminiert werden. Ein Scrubber stellt somit nur eine Übergangslösung dar.

Ein ausführlicher Sachstandsbericht zur Schaffung einer LNG-Infrastruktur im Lübecker Hafen mit der Begründung zur Einleitung des nächsten Planungsschrittes ist als Anlage 2 beigefügt. Hierin sind auch die einzelnen erforderlichen Arbeitsschritte zur Realisierung als Handlungsempfehlung aufgeführt. In der Anlage 3 ist die LNG-Potenzialanalyse für den Lübecker Hafen dargestellt und in Anlage 4 das Ergebnis zur Suche eines geeigneten Standorts für eine LNG-Anlage. Der am Besten geeignete Standort am Lehmannkai III steht aufgrund der hafenstrategischen Planungen der Fa. Lehmann KG nicht zur Verfügung. Die durch den Flächenbedarf für eine LNG-Tankanlage resultierende hafenbetriebliche Einschränkung ist zu groß.

LPA, SWL und LHG empfehlen aufgrund der in den Anlagen genannten Gründe das Projekt bis zum Vorliegen einer Genehmigung für den Bau und den Betrieb einer Small Scale LNG-Anlage im Lübecker Hafen für den Standort Skandinavienkai Anleger 8/8a voranzutreiben:

Für den sofortigen Beginn der Genehmigungsplanung sind die zeitlichen Abhängigkeiten mit einer voraussichtlichen Planungs- und Genehmigungsdauer inkl. Bauphase von ca. 3 Jahre (somit früheste Fertigstellung der Anlage Ende 2016) ausschlaggebend. Damit ist sichergestellt, dass, falls sich die Reedereien für eine Umrüstung (eher unwahrscheinlich) oder den Neubau eines Schiffes (Zeitbedarf ca. 2 Jahre) ab Ende 2014 entscheiden, mit der Infahrtstellung des Schiffes auch eine gesicherte LNG-Versorgung für Ende 2016 gewährleistet wird. Eine Bestellung neuer Schiffe mit LNG-Antrieb, die die Lübecker Häfen anlaufen, ist zur Zeit von den befragten Reedern für die nahe Zukunft nicht vorgesehen, in

einem Jahr jedoch nicht ausgeschlossen. Diese Zeit muss jetzt genutzt werden, die Planungen zu erstellen und die Genehmigungen zu erwirken.

Außerdem sind die strategisch bedeutenden Zusammenhänge für den Lübecker Hafen anzuführen. Zusätzlich ist auf die derzeit bestehenden förderrechtlichen Möglichkeiten hinzuweisen, hiernach kann nur die Hansestadt Lübeck als Antragsteller uneingeschränkt gefördert werden. Die Genehmigung ist auf beliebige Betreiber später übertragbar.

Die entstehenden Kosten zur Erwirkung einer Genehmigung wären von der Hansestadt Lübeck vorzufinanzieren. Die Teile der Planung der erforderlichen Infrastruktur werden von der LHG nach Fertigstellung der Anlage über den bestehenden Nutzungsvertrag refinanziert. Eine Refinanzierung der Planung der Anlage wird über das zukünftige Betreibermodell geregelt.

Anhand ausgewählter Zeitungsartikel gibt Anlage 5 einen Überblick über die LNG-Entwicklung im Nord- und Ostseeraum.

#### **Anlagen:**

Formblatt bzgl. der finanziellen Auswirkungen – Anlage 1

Sachstandsbericht zur Schaffung einer LNG-Infrastruktur im Lübecker Hafen zur Betankung von Schiffen – Anlage 2

LNG-Potenzialanalyse für den Lübecker Hafen – Anlage 3

Suche eines geeigneten Standorts für eine LNG-Anlage – Anlage 4

Ausgewählte Zeitungsartikel und Meldungen – Anlage 5

Senator/in F. - P. Boden



► **Nr. VO/2013/00816**  
**öffentlich**

Lübeck, 23.08.2013

## Vorlage

**Bereiche:**  
**2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften**

**Bearbeitung:** Thorsten Upts (E-Mail: thorsten.upts@luebeck.de Telefon: 122-2330)

## Zuführung zu Rückstellungen für die Rückzahlung von Erbbauzinsen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.09.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.09.2013	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

1. Beim Produktsachkonto 111020000.5497001 Aufwendungen aus der Zuführung zu sonstigen Rückstellungen werden für die Rückzahlung von Erbbauzinsen für das Haushaltsjahr 2011 EUR 1.190.000,-- außerplanmäßig gem. §95d GO bewilligt.

### Deckung:

Produkt	Konto	Betrag
<b>111020000</b>	4311000 Verwaltungsgebühren	1.576,00 €
	4411000 Mieten und Pachten	14.073,39 €
	4485000 Ert. a. Kostenerst. verb. Untern.	19.720,52 €
	5211010 Unterh.d.Grst.u.baul.Anl.an GMHL	2.100,00 €
	5221000 Unterhalt. sonst. unbewegl.Verm.	27.680,65 €
	5231001 Mieten und Pachten f. Liegensch.	14.938,01 €
	5241003 Grundsteuer u.Str.reinigungsgeb.	103.723,09 €
	5241010 Energiekosten Grst,baul.Anl.GMHL	5.100,00 €
	5241011 Sonst.Bewirt.Grst,baul.Anl.GMHL	1.200,00 €
	5262000 Aus- und Fortbildung, Umschulung	328,32 €
	5271000 Beson. Vwaltungs-u Betriebsaufw.	10.689,36 €
	5271004 Aufwendungen f.Datenverarbeitung	19.854,73 €
	5318000 Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zw.übrige Ber.	6.000,00 €
	5429001 Aufwend. für Mitgliedsbeiträge	100,00 €
	5431001 Reisekostenvergütung	164,18 €
	5431003 Bürobedarf	498,22 €
	5431006 Öffentliche Bekanntmachung	1.615,45 €
	5431007 Sachverst.-, Gerichts-u.ä.Kosten	10.306,19 €

	5431008 Sonstige Geschäftsaufwendungen	3.569,24 €
	5441000 Steuern,Vers.,Schadensfälle	2.956,77 €
	5451000 Erst.f.Aufw.v.Dritten Land	27.300,00 €
	5454000 Erst.f.Aufw.v.Dritt.sonst.ö.Ber.	100,00 €
	5455000 Erst.f.Aufw.v.Dritt.verb.Untern.	974,60 €
	5457000 Erst.f.Aufw.v.Dritt.priv.Untern.	1.400,00 €
	5489000 Sonstige bes. ordentl. Aufw.	100,00 €
<b>571001000</b>	5241004 So. Bewirtschaftungsk. der Grst.	200,00 €
	5262000 Aus- u. Fortbild., Umschulung	800,00 €
	5271000 Bes. Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	600,00 €
	5271004 Aufw. für Datenverarbeitung	1.500,00 €
	5291002 Aufw. f. Werbung, Inform., Dokum.	705,13 €
	5291003 Aufw. f. Empf., Ehrungen, Repräsent.	100,00 €
	5291004 Aufw. f. Ausstellungen, Vorträge	100,00 €
	5315000 Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zw. verb. Untern.	26.329,03 €
	5429001 Aufw. f. Mitgliedsbeiträge	598,55 €
	5431001 Reisekostenvergütung	2.904,80 €
	5431003 Bürobedarf	856,07 €
	5431004 Bücher u. Zeitschriften	132,70 €
	5431005 Post- u. Fernmeldegebühren	500,98 €
	5431009 Gutachten	100,00 €
	5452000 Erst. f. Aufw. v. Dritten Gemeinden	8.185,71 €
<b>573002000</b>	5231000 Mieten u. Pachten	1.842,02 €
	5231001 Mieten u. Pachten f. Liegenschaften	9.400,00 €
	5241004 So. Bewirtschaftungsko. d. Grst.	62.657,78 €
	5262000 Aus- u. Fortbildung, Umschulung	878,00 €
	5271000 Bes. Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	1.535,18 €
	5431001 Reisekostenvergütung	1.414,29 €
	5431003 Bürobedarf	1.244,80 €
	5431005 Post- u. Fernmeldegebühren	1.162,27 €
	5431006 Öffentliche Bekanntmachung	300,00 €
	5441000 Steuern, Versicherung, Schadensfälle	1.860,20 €
	5457000 Erst. f. Aufw. v. Dritten priv. Untern.	18.000,00 €
<b>351001000</b>	5339300 weitere soziale Leistungen	770.023,77 €
	<b>Gesamt:</b>	<b>1.190.000,00 €</b>

2. Beim Produktsachkonto 111020000.5497001 Aufwendungen aus der Zuführung zu sonstigen Rückstellungen werden für die Rückzahlung von Erbbauzinsen für das Haushaltsjahr 2012 EUR 1.490.000,-- außerplanmäßig gem. §95d GO bewilligt.

**Deckung:**

Produkt	Konto	Betrag
<b>111020000</b>	4311000 Verwaltungsgebühren	6.288,90 €
	4411001 Erträge aus Erbbaurecht	64.205,59 €
	4484000 Ert. aus Kostenerst. sonst. öff. Ber.	4.611,88 €
	4485000 Ert. aus Kostenerst. verb. Untern.	22.145,53 €

	5231001 Mieten u. Pachten f. Liegenschaften	5.174,99 €
	5241003 Grundsteuer u. Str.reinigungsgeb.	46.413,69 €
	5241004 So. Bewirtschaftungsk. der Grst.	2.783,56 €
	5262000 Aus- u. Fortbildung, Umschulung	3.352,20 €
	5271000 Bes. Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	338,02 €
	5271004 Aufwendungen f. Datenverarbeitung	360,17 €
	5291000 Aufw. f. sonst. Dienstleistungen	1.207,03 €
	5431001 Reisekostenvergütung	254,06 €
	5431003 Bürobedarf	1.482,10 €
	5431005 Post- u. Fernmeldegebühren	222,03 €
	5431006 Öffentliche Bekanntmachung	2.000,00 €
	5431007 Sachverst.-, Gerichts- u.ä. Kosten	1.772,60 €
	5431008 Sonstige Geschäftsaufwendungen	529,57 €
	5431009 Gutachten	5.000,00 €
	5441000 Steuern, Vers., Schadensfälle	48.714,72 €
	5455000 Erst. f. Aufw. v. Dritten verb. Untern.	1.514,60 €
	5458000 Erst. f. Aufw. v. Dritten übrige Bereiche	1.284,70 €
<b>571001000</b>	5241004 So. Bewirtschaftungsk. der Grst.	200,00 €
	5271000 Bes. Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	100,00 €
	5291003 Aufw. f. Empf., Ehrungen, Repräsent.	100,00 €
	5291004 Aufw. f. Ausstellungen, Vorträge	100,00 €
	5431001 Reisekostenvergütung	187,20 €
	5431009 Gutachten	100,00 €
<b>573002000</b>	5231000 Mieten und Pachten	736,00 €
	5241004 So. Bewirtschaftungsk. der Grst.	5.884,35 €
	5271000 Bes. Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	998,92 €
	5431004 Bücher und Zeitschriften	170,19 €
	5431005 Post- u. Fernmeldegebühren	175,61 €
	5441000 Steuern, Vers., Schadensfälle	330,19 €
	5457000 Erst. f. Aufw. v. Dritten priv. Untern.	100,00 €
<b>311001000</b>	5331000 Soz. Leist. natürl. Pers. außerh. Einr.	1.261.161,60 €
	<b>Gesamt:</b>	<b>1.490.000,00 €</b>

**Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.201 – Haushalt und Steuerung

Ergebnis:

zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
  

Ja  
Nein

Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
hat nicht stattgefunden, da negative  
Auswirkungen auf Kinder und/ oder Jugendliche  
nicht gegeben sind.

Die Maßnahme ist:

neu  
freiwillig  
vorgeschrieben durch:

Rechtsprechung BGH u. LG Lübeck

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

**Begründung:**

Bis in die 80 er Jahre konnten in den alten Erbbaurechtsverträgen keine Automatikwertsicherungsklauseln zur Abdeckung des Risikos des Kaufkraftschwundes zu Gunsten der Grundstückseigentümerin aufgenommen werden. Erbbauzinserhöhungen waren nur auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) aufgrund der über das Rechtsinstitut des Wegfalls der Grundlage möglich.

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung wurde von der Hansestadt Lübeck zur Verbesserung der Einnahmesituation ab dem 2.Quartal 2004 für rd. 5700 Verträge der Erbbauzins erhöht, wobei die Erhöhung in mehreren Stufen über 6 Jahre erfolgte.

Ca. 3800 Verträge beinhalteten jedoch Klauseln, bei denen es sich nach Auffassung der Hansestadt Lübeck um reine Ermäßigungsklauseln und nicht um Wertsicherungsklauseln handelte, so dass auch hier ab Vertragsbeginn aufgrund der Äquivalenzstörung eine Erbbauzinserhöhung möglich schien.

Im Rahmen dreier Klagen wurde diese Rechtsauffassung in verschiedenen Instanzen überprüft. Der BGH ist u.a. in seinem Urteil vom 18.11.2011 zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei der von hier als Ermäßigungsklausel angesehenen Klausel durchaus um eine Wertsicherungsklausel handelt, die sich seiner Meinung nach allerdings als ungeeignet für die Absicherung des Risikos des Kaufkraftschwundes für die Grundstückseigentümerin erwiesen hat.

Nichtsdestotrotz sah der BGH die grundsätzliche Möglichkeit der Erhöhung des Erbbauzinses im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung, beginnend allerdings nicht mit Vertragsbeginn (z.B. 1949), sondern mit dem Zeitpunkt der letzten Erhöhung des Erbbauzinses im Rahmen der Anhebung auf die letzte Stufe der ehemaligen Ermäßigung (z.B. 1983).

Der BGH hat die drei Klagen zur abschließenden Entscheidung an das Landgericht Lübeck zurückverwiesen. Das LG hat am 11.04.2013 darüber entschieden, dass im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung nur eine tlw. Erhöhung möglich ist. Darüber hinaus gehende Erhöhungsbeträge sind daher zurückzuzahlen.

Zwar handelt es sich bei der Entscheidung des LG um eine Einzelfallentscheidung, viele betroffene Erbbauberechtigte haben allerdings Kenntnis von dem Verfahren u.a. aus der örtlichen Presse. Viele zahlen den Erhöhungsbetrag gar nicht oder nur unter Vorbehalt, etliche lassen sich anwaltlich vertreten, um nach Entscheidung des LG ihre Rückzahlungsansprüche geltend zu machen. Da die Entscheidung sowohl über die örtliche Presse, als auch Vereinigungen wie z.B. Haus & Grund publik gemacht werden wird, ist davon auszugehen, dass weitere Anspruchsteller hinzukommen.

Vergleichbare Regelungen wie die in der o.g. BGH-Entscheidung beschrieben, gibt es in rd. 3.800 Verträgen. In ca. 47 % der Fälle wird der Erbbauzins unter Vorbehalt gezahlt bzw. wurde der teilweise bereits geleisteten Erhöhung widersprochen und der „alte“ Erbbauzins weitergezahlt oder es wurde eine Rückzahlung gefordert. Die über das Maß der landgerichtlichen Entscheidung hinausgehenden Beträge sind in diesen Fällen zurück zu erstatten. Das Rückzahlungsvolumen aus diesen ca. 1.800 Rückforderungsfällen beträgt ca. 2,2 Mio. Euro. Wenn Rückzahlungen in allen 3.800 Fällen gefordert wird, beträgt das Gesamtvolumen 4,8 Mio. Euro.

Rückstellungen für den Zeitraum 2006 bis 31.12.2009 wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanz-Korrektur gebildet und gegen das Eigenkapital gebucht.

Für die Rückstellungen ab 01.01.2010 sind Haushaltsmittel in entsprechender Höhe als Aufwand zur Zuführung zu Rückstellungen zu planen. Der Bereich Wirtschaft und

Liegenschaften hat für das Jahr 2010 bereits für die Bildung von Rückstellungen eine außerplanmäßige Bewilligung in Höhe von EUR 1.015.800,-- in das Verfahren gegeben. Die Bildung der Rückstellung für das Haushaltsjahr 2010 wurde im Rahmen des zu erstellenden Jahresabschlusses 2010 durchgeführt.

Für die Jahre 2011 und 2012 sind weitere Rückstellungen in Höhe von insgesamt EUR 2.680.000,-- zu bilden; für beide Jahre wurden bereits Rückstellungen i.H.v. EUR 10.000,-- gebildet, welche nunmehr aufzustocken sind. Entsprechende Deckungsvorschläge wurden durch den Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales zur Verfügung gestellt.

Da nunmehr die Rückzahlung an die Berechtigten erfolgen soll, wird eine Entscheidung der Bürgerschaft für die außerplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt ca. EUR 2.680.000,-- erforderlich.

**Anlagen:**

Senator/in Sven Schindler



► Nr. VO/2013/00846  
öffentlich

Lübeck, 30.08.2013

## Vorlage

Bereiche:  
1.220 - Steuern

Bearbeitung: Linda Schütt (E-Mail: linda.schuett@luebeck.de Telefon: 122-2200)

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Hansestadt Lübeck

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.09.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.09.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Hansestadt Lübeck wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung:  
Ergebnis: Kenntnisaufnahme  
1.300 Recht: keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein  
Es sind keine besonderen Belange von  
Kindern und Jugendlichen betroffen

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

-

### **Begründung:**

Mit Urteil vom 07.02.2013 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein-Holstein zwei Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben vom 30.11.2011 zurückgewiesen und damit die Rechtmäßigkeit der Satzung bestätigt. In der mündlichen Verhandlung und der schriftlichen Urteilsbegründung hat das

Oberverwaltungsgericht gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Satzung Regelungen enthält, die nur durch geltungserhaltende Auslegung anerkannt werden konnten.

Hiervon betroffen sind § 2 (Steuergegenstand) und § 7 Nr. 1 (Steuerbefreiung für beruflich bedingte Übernachtungen).

Der Steuergegenstand knüpft in der derzeitigen Fassung an das „Bereitstellen einer vorübergehenden Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt (Beherbergung)“ an. Das Gericht hat deutlich gemacht, dass „unter Gegenstand der Abgabe ein Lebenssachverhalt zu verstehen ist, durch den die Abgabe erfasst werden soll und dessen Vorliegen zur Entstehung der Abgabe führt“. Die Bereitstellung selbst stellt aber keinen Aufwand dar, für den eine Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz erhoben werden kann. Dies ist nur für den Aufwand des Gastes für die Übernachtung möglich. Aus den weiteren Satzungsregelungen ergibt sich, dass die Übernachtungsteuer tatsächlich an den Aufwand des Gastes anknüpft, so dass das Gericht die Norm verfassungskonform auslegen konnte. Gleichwohl ist für die fortwährende Rechtssicherheit der Satzung die Umformulierung des Steuergegenstandes, aus der sich der tatsächlich besteuerte Aufwand unmissverständlich ergibt, dringend geboten - auch vor dem Hintergrund, dass landesrechtlich die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Tourismusabgabe, die in der Hansestadt Lübeck die Übernachtungsteuer ersetzen könnte, derzeit noch nicht umgesetzt ist.

Ebenfalls geltungserhaltend ausgelegt hat das Oberverwaltungsgericht den § 7 Nr. 1 der Übernachtungssteuersatzung, der für beruflich bedingte Übernachtungen eine Steuerbefreiung vorsieht. Derartige Übernachtungen unterfallen schon von vornherein nicht der Steuerpflicht, so dass diese Regelung allenfalls der Klarstellung dienen kann. Die Satzung wird daher dahingehend geändert, dass die rechtlich notwendige Unterscheidung zwischen privaten und beruflich bedingten Übernachtungen bereits im Steuergegenstand enthalten ist. Die Befreiungsregelung kann damit entfallen.

Zudem hat das Oberverwaltungsgericht in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dargelegt, dass eine lückenlose Kontrolle in jedem Einzelfall zur Vermeidung eines strukturellen Erhebungsdefizits nicht erforderlich ist. Stichproben sind ausreichend. Deshalb ist in der Änderungssatzung vorgesehen, dass die Bescheinigungen für beruflich bedingte Übernachtungen nur noch auf Anfrage vorzulegen sind, womit einerseits den rechtlichen Vorgaben genüge getan wird, andererseits der Verwaltungsaufwand in den Beherbergungsbetrieben und in der Verwaltung verringert wird.

Zwar wurde die Revision nicht zugelassen, in einem Verfahren hat der Antragsteller jedoch Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Angesichts der deutlichen Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts zu den beiden auslegungsbedürftigen Regelungen ist eine rückwirkende Änderung der Satzung geboten. Gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein kann eine Satzung mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche Abgabe enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die ersetzte Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte.

Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Durch die Änderungen werden die Steuerpflichtigen nicht schlechter gestellt als bisher, es handelt sich vielmehr um rechtlich gebotene Klarstellungen, die die bestehende Steuererhebung in der Satzung gesetzeskonform darstellen. Durch die Reduzierung der Vorlagepflicht von Nachweisen für die beruflich bedingten Übernachtungen werden die Steuerpflichtigen

im Sinne einer Reduzierung des organisatorischen Aufwands bei der Steuererklärung günstiger gestellt.

Das Inkrafttreten der Änderungssatzung wird daher auf den 1.1.2012 festgelegt.

**Anlagen:**

Anlage 1 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungsteuer) in der Hansestadt Lübeck vom

Bürgermeister Bernd Saxe